

Uwe Schwarz, SPD
Stefan Klein, SPD

NDS LANDTAG HANNOVER
EING. 22.08.08 07:41

Hannover, den 19.08.2008

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

In § 42 des SGB VIII ist die „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ geregelt. In § 42 Absatz 5 heißt es: „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.“

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Wie oft gab es in Niedersachsen – nach Jahren aufgeschlüsselt - seit dem Jahre 2003 und insbesondere im ersten Halbjahr dieses Jahres „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ gemäß § 42 (5) SGB VII?
2. Wie häufig wurden in Niedersachsen - für den gleichen unter 1. genannten Zeitraum - solche Maßnahmen auf Basis einer gerichtlichen Entscheidung fortgesetzt?
3. Welcher Art waren und sind diese Fälle bzw. welche Sachverhalte liegen der Entscheidung für eine „Freiheitsentziehende Maßnahme“ in diesen Fällen zugrunde?
4. Welche Einrichtungen in wessen Trägerschaft gibt es für solche Maßnahmen in Niedersachsen?
5. Welche Regelungen des Landes (Richtlinien; Leitfäden o.ä.) gibt es in Niedersachsen zum § 42 (5) SGB VII?

Gez.

Uwe Schwarz, SPD
Stefan Klein, SPD

F.d.R.


Dr. Cornelius Schley
Fraktionsgeschäftsführer



Präsident
des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Az. 01.21 – 41543 (111)

Hannover, 02.10.2008
Tel.: (05 11) 1 20-3006
1 20 -4160
Fax: (05 11) 1 20-994160

**Bearbeitet von: Herrn Glaum
Frau Schütte**

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung d. Abg. Schwarz, Klein (SPD)
LT-Az.: II/721-111

Anlagen: 2 Doppel dieses Schreibens

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

Dem Jugendamt eröffnet die Inobhutnahme als vorläufige Krisenintervention zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen die Möglichkeit unmittelbaren Handelns und kann zunächst ohne Kenntnis oder Zustimmung der Sorgeberechtigten durchgeführt werden. Die Unterrichtung der Sorgeberechtigten und die Entscheidung des Familiengerichts bei deren Widerspruch ist unverzüglich vorzunehmen. Im Zentrum einer Inobhutnahme steht die Abklärung des Gefährdungsrisikos des jungen Menschen.



Die Inobhutnahme und der vollständige und teilweise Entzug der elterlichen Sorge sind die Bereiche des Jugendhilfe- und Familienrechts, in denen sich die staatliche Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, das sog. „staatliche Wächteramt“ deutlich ausdrückt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist eine der wichtigsten Aufgaben von Politik und Gesellschaft. Für die Niedersächsische Landesregierung hat der Kinderschutz hohe Priorität.

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig, „um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden.“

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe sind weder meldepflichtig noch werden sie im Rahmen der Bundesstatistik Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Es liegen somit keine statistischen Daten über die Häufigkeit und Art der Fälle in Niedersachsen nach § 42 Abs.5 SGB VIII vor.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 – 4:

Für die Umsetzung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gem. § 42 Abs. 5 SGB VIII gibt es in Niedersachsen derzeit keine Einrichtung der Inobhutnahme, die vor dem Hintergrund ihrer institutionellen Voraussetzungen über die erforderliche Genehmigung nach §§ 45 ff. SGB VIII verfügt.

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) hat die niedersächsischen Jugendämter gebeten, kurzfristig Auskunft zu erteilen, wie diese tatsächlich in obigen Krisensituationen handeln. Die Rückmeldungen der niedersächsischen Jugendämter waren aufgrund der Freiwilligkeit und der Kurzfristigkeit nicht vollständig. Von den 62 niedersächsischen Jugendämtern haben sich 43 (69%) an der Umfrage beteiligt. Von diesen haben 23 (53,5%) angegeben, dass es im jeweiligen Jugendamtsbezirk im gesamten abgefragten Zeitraum keine Fälle im Sinne d. § 42 Abs. 5 SGB VIII gegeben hat.

Bei den Jugendämtern, in denen es diese Fälle gegeben hat, wurde u. a. angegeben, dass bei insgesamt 92 Fällen eine freiheitsentziehende Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie und bei 12 Fällen in einer geschlossenen Einrichtung der Hilfen zur Erziehung in einem anderen Bundesland erfolgt sei. In anderen Fällen wurden mitunter auch andere Lösungen wie beispielsweise eine Unterbringung in therapeutische Wohngruppen oder bei Angehörigen gefunden.

Im Jahr 2008 wurde in 27 Fällen eine Inobhutnahme auf der Basis einer richterlichen Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung gem. § 1631 b BGB oder gem. NPsychKG durch eine Maßnahme in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Einrichtung der Hilfen zur Erziehung fortgesetzt bzw. beendet.

Zu 5:

In Niedersachsen gibt es keine landesrechtlichen Regelungen zu § 45 Abs. 5 SGB VIII.

Mechthild Ross-Luttmann



Beglaubigt
Niedmann
Angestellte